

VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 73 (344)

Datum : 19. Mai 2022

Vorlegende Abteilung: Allgemeine Verwaltung

Sachbearbeiter/in: Herr Wölfelschneider

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Gründung Odenwald Gigabit Gesellschaft (OGIG) / IKZ

Erläuterungen:

1. Gründung Odenwald Gigabit Gesellschaft (OGIG)

Die Gemeindevertretung hat am 21. März 2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, sich der gemeinsamen Initiative aller Kommunen des Odenwaldkreises zum flächendeckenden Glasfaserausbau anzuschließen.

Eine Direktbeauftragung der Brenergo durch die beteiligten Kommunen (Inhouse-Vergabe) wäre möglich, wenn die Bedingungen des § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) erfüllt sind. Eines der Kriterien ist, dass die öffentlichen Auftraggeber über die Gesellschaft eine ähnliche Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen ausüben. Eine Direktbeauftragung der Brenergo durch die Kommunen als Inhouse-Geschäft scheidet aber aus, da die Kontrolle über die Brenergo beim Odenwaldkreis und nicht bei den Kommunen liegt (da diese an der Brenergo nicht direkt beteiligt sind). Folglich wäre eine direkte Beauftragung der Brenergo aus Sicht der Städte und Gemeinden ausschreibungspflichtig.

Um die beschlossenen Ziele in Zusammenarbeit mit der Brenergo zu erfüllen, wurden unterschiedliche Modelle juristisch geprüft. Zu untersuchen war die Fragestellung, in welcher Form sich die Kommunen sinnvoll zusammenschließen können, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen. Dabei war wichtig, dass die Aufgaben vergabefrei abgewickelt werden und die Kommunen an entscheidender Stelle ihren Einfluss geltend machen können. Nachfolgendes Modell wurde daher ausgearbeitet und sowohl kommunalrechtlich wie auch gesellschafts- und vergaberechtlich geprüft:

Neugründung einer neuen Gesellschaft

Gesellschafter 50% Kommunen und 50% Brenergo

Kommunalrechtlich	Vergaberecht	Vor- / Nachteile
Unproblematisch § 121 HGO eingehalten	Vergabefrei bei Einhaltung der Bedingungen des § 108 GWB (wäre der Fall)	+ Kommunen können entscheiden und mitwirken; Personal Brenergo kann eingesetzt werden - Gründungskosten

Fazit: Kooperatives Modell, Kommunen können direkt mitwirken, Personal der Brenergo kann eingesetzt werden, Flexibilität durch eigene Rechtspersönlichkeit, bereits bewährtes Modell (da auch in anderen Kreisen praktiziert).

Diese Variante bietet allen Beteiligten eine sehr hohe Rechtssicherheit mit gleichzeitiger Flexibilität. Im Ergebnis soll gemeinsam mit der Brenergo GmbH eine neue Gesellschaft gegründet werden, an der sich sowohl die Brenergo GmbH mit 50 Prozent und die Kommunen, ebenfalls mit 50 Prozent beteiligen. Die neue Gesellschaft OGIG mbH fungiert als Dienstleister der Gemeinde Höchst i. Odw. und übernimmt die Organisation, Planung, Ausschreibung, Koordination, Fördermittelakquise, Abrechnungen und allen weiteren mit dem Gigabitausbau vor Ort direkt in Zusammenhang stehenden

Tätigkeiten. Hierzu wurde durch die Brenergo GmbH sowie der Anwaltssozietät Muth & Partner ein entsprechender Gesellschaftervertrag ausgearbeitet (Anlage).

Gegenstand des Unternehmens ist die Koordinierung und Organisation von Aufgaben der Versorgung privater Haushalte und Gewerbetreibender zur flächendeckenden Versorgung mit Gigabitanschlüssen im Gebiet der Gesellschafter. Hierzu gehören insbesondere für die Gesellschafter zu erbringende Beratungsaufgaben sowie die Beantragung von Fördermitteln im Namen der Gesellschafter zur Förderung von Gigabitausbaumaßnahmen anderer Unternehmen. Mit anderen Unternehmen sind zum Beispiel TK-Unternehmen gemeint, die sich für den Bau- und Betrieb im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung bewerben.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Von dem Stammkapital übernehmen die Brenergo GmbH und alle beteiligten Kommunen zusammen jeweils einen Geschäftsanteil im Nennwert von 12.500 Euro. Auf die Gemeinde Höchst i. Odw. entfällt hierbei ein Geschäftsanteil im Nennwert von 1.319 Euro.

Zur Finanzierung der Gesellschaft und der von ihr wahrgenommenen Aufgaben leisten die kommunalen Gesellschafter in den Jahren 2023 bis 2030 jeweils Zahlungen in eine freie Kapitalrücklage. Auf die Gemeinde Höchst i. Odw. entfällt hierbei ein jährlicher Betrag von rund 48.000 €. Hinzu kommt der zu erwartende Eigenanteil an den Ausbaukosten im Rahmen des geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells in Höhe von jährlich rund 221.000 € (wie bereits anlässlich der Ausgangsvorlage vorgestellt).

2. Interkommunale Zusammenarbeit der Odenwälder Kommunen im Bereich gemeinsamer flächendeckender Glasfaserausbau.

Die Brenergo hat mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) die Möglichkeiten einer IKZ-Förderung geklärt. Die groben Förderbedingungen für das gemeinsame Projekt:

- Zusammenschluss von mindestens drei Kommunen
- Der Zusammenschluss muss mindestens für fünf Jahre erfolgen
- Mit der Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben von mindestens 15 v.H. pro Jahr erzielt werden

Die Grundsatzidee zur Zusammenarbeit beruhte insbesondere auf den Personalkosten im Projektmanagement für den Glasfaserausbau. Das Einsparpotenzial von mindestens 15 Prozent pro Jahr wird auf jeden Fall deutlich übertroffen werden und lässt sich in einem Förderantrag einfach darlegen. Die Fördersumme beträgt bis zu 100.000 Euro, einen Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Für den Förderantrag bedarf es entsprechender Beschlüsse zur projektbezogenen interkommunalen Zusammenarbeit der jeweiligen Kommunalparlamente. Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach hat sich bereit erklärt, stellvertretend für alle am Projekt beteiligten Kommunen den Förderantrag zu stellen. Sollte der Antrag positiv beschieden werden, wird die Fördersumme der unter Ziffer 1 beschriebenen neuen Gesellschaft in voller Höhe zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde Höchst i. Odw. beteiligt sich – vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages – an der Odenwald-Gigabit-Gesellschaft mbH (OGIG mbH) als Gründungsmitglied. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den vorliegenden Gesellschaftsvertrag mit der Brenergo GmbH und den anderen elf Kommunen im Kreisgebiet abzuschließen und gemeinsam mit diesen die Gesellschaft zu gründen. Die erforderlichen Finanzmittel sind in den jeweiligen Haushaltsjahren entsprechend zu veranschlagen. Dabei ist § 102 HGO zu beachten.
2. Auf Basis der Ziffer 1 begründet die Gemeinde Höchst i. Odw. mit den Kommunen Bad König, Brensbach, Breuberg, Brombachtal, Erbach, Fränkisch-Crumbach, Lützelbach, Michelstadt,

Mossautal, Oberzent und Reichelsheim eine projektbezogene Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Sinne der „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit“. Der Förderantrag wird stellvertretend für alle am Projekt beteiligten Kommunen von der Gemeinde Fränkisch-Crumbach gestellt.

3. Die Mitwirkung der Gemeinde Höchst i. Odw. gemäß der beiden vorgenannten Punkte erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung und Genehmigung des 1. Nachtrages 2022.



Handzeichen Sachbearbeiter/in



Handzeichen Abteilungsleiter/in



Handzeichen Bürgermeister
bzw. Vertreter/in

nur von dem/der Schriftführer/in auszufüllen:

Vermerke:

Höchst i. Odw., den _____

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt.
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt.
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt.

Dienstsiegel

Unterschrift der/s Schriftführerin/s

